

Anlage 4

Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zum Anbringen von Plakaten im öffentlichen Verkehrsraum

Gemeinde Weilerswist
Kordinierungsstelle Veranstaltungen
Bonner Str. 29
53919 Weilerswist

Angaben zum Antragsteller

Name, Vorname: _____

Ggf. Verein / Firma: _____

Straße, Hausnummer: _____

Plz, Ort: _____

Telefonnummer: _____

E-Mail: _____

Angaben zur Veranstaltung

Bezeichnung der Veranstaltung: _____

Datum der Veranstaltung: _____

Angaben zur Plakatierung

Anzahl der Plakate/Werbetafeln: _____

Größe der Plakate: Din A _____ **oder** Höhe _____ cm und Breite _____ cm

Anbringungsdatum: _____ Entfernungsdatum: _____

Die Plakate müssen spätestens 1 Woche nach der Veranstaltung entfernt worden sein.

| | |
|------------|--------------|
| Ort, Datum | Unterschrift |
|------------|--------------|

Auflagen zur Plakatierung

Bedingungen, Auflagen und Hinweise

1. Jedes Plakat ist auf der Vorderseite mit einem dem Bescheid beiliegenden Aufkleber „genehmigt durch das Ordnungsamt“ zu versehen.
2. Die Werbeträger dürfen nicht in Verbindung mit Verkehrszeichen und -einrichtungen angebracht werden (Straßenbenennungszeichen sind Verkehrszeichen).
3. Durch Werbeträger dürfen Verkehrszeichen und -einrichtungen nicht verdeckt werden.
4. An Straßeneinmündungen und -kreuzungen sowie auf Mittelinseln ist die Plakatierung untersagt.
5. Im gesamten Bereich von Kreisverkehren (Mittelinsel und Außenbereich) und Fußgängerüberwegen (Zebrastreifen) ist eine Plakatierung ebenfalls untersagt
6. Der Abstand einer Plakatierung zu Straßeneinmündungen, Straßenkreuzungen, Kreisverkehren und Fußgängerüberwegen muss mindestens 5 m betragen.
7. An Straßenlaternen dürfen höchstens zwei Werbeträger angebracht werden.
8. Im Bereich von Rad- und Gehwegen ist beim Anbringen ein Mindestabstand von 2,25 m ab Boden einzuhalten.
9. Der Abstand der Werbeträger zum Fahrbahnrand muss mindestens 0,50 m betragen.
10. Alle Werbeträger sind so anzubringen, dass weder Fußgänger noch die übrigen Verkehrsteilnehmer in irgendeiner Weise gefährdet oder behindert werden.
11. Das Anbringen von Werbeträgern an Bäumen mit Hilfe von Nägeln bzw. Klammern oder ähnlichem ist nicht gestattet.
12. Nach Ablauf der Veranstaltung sind die Werbeträger innerhalb von 1 Woche wieder zu entfernen
13. Jegliche Haftung der Gemeinde Weilerswist ist ausgeschlossen.

Wichtig!

Wird ein Verstoß gegen die Auflagen festgestellt, werden die Plakate umgehend seitens der Gemeindeverwaltung Weilerswist entfernt. **Die hierdurch entstehenden Kosten werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.**

Gemäß § 59 Absatz 1 Nummer 1 StrWG NRW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Straße über den Gemeingebrauch hinaus ohne Erlaubnis nutzt oder gemäß § 59 Absatz 1 Nummer 2 StrWG NRW die Auflagen nicht befolgt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 59 Absatz 2 Satz 1 StrWG NRW mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.